

# BUNDESINNUNGSVERBAND DES DEUTSCHEN KÄLTEANLAGENBAUERHANDWERKS



BIV-Kälteanlagenbauer • Bahnhofstraße 27 • 53721 Siegburg

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat IG II 1  
Frau Elisabeth Munzert, Herrn Rolf Engelhardt  
Robert-Schumann-Platz 3  
53175 Bonn

BUNDESINNUNGSVERBAND  
DES DEUTSCHEN  
KÄLTEANLAGENBAUER  
HANDWERKS

Bahnhofstraße 27  
53721 Siegburg  
Tel.: 02241 97420-0  
Fax: 02241 97420-20

info@biv-kaelte.de  
www.biv-kaelte.de

Zeichen: ka/ah  
Datum: 27.02.09

## **ChemKlimaschutzV Schmalspurlehrgänge zur Erlangung des Sachkundezertifikates**

Sehr geehrte Frau Munzert,  
sehr geehrter Herr Engelhardt,

verschiedene Publikationen in der SHK-Fachpresse wie auch ein mittlerweile unüberschaubares Lehrgangs- und Zertifizierungsangebot zum Thema Sachkundenachweis nach ChemKlimaschutzV geben Anlass zur Besorgnis.

Hierbei ist nicht allein die Tatsache beklemmend, dass vielfach das schnelle Geschäft mit den profitablen Kursen im Vordergrund stehen dürfte. Neben dem bekannten Problem, dass im SHK-Bereich mittlerweile die Crash-Kurse zur Erlangung des Sachkundenachweises nach Kat. I der Verordnung 303/2008 i.V.m. der ChemKlimaschutzV wie Pilze aus dem Boden sprießen, werden nun auch noch Bescheinigungen aller Couleur sowie Begriffe wie „Kleiner Kälteschein“, „5-KG-Schein“ leichtfertig und entstellend mit der Zertifizierungsproblematik vermischt.

Dies geschieht ganz nach dem Motto, dass jeder der schon irgendwann einmal einen wie auch immer gearteten „Kälteschein“ erlangt hat, unter dem Deckmantel des Bestandsschutzes bis zum 04. Juli 2009 weiter in der Kälte werkeln dürfe, um sich danach, also nach Absolvierung einer erneuten „Schulung“ und bestandener Prüfung, die notwendige Sachkunde erneut bescheinigen (nun zertifizieren) zu lassen. Hierbei wird sogar teils auf das Erfordernis einer Schulung verzichtet, weil die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ja angeblich bereits in einem früheren Crash-Kurs vermittelt wurden.

Dass auch diese Altbescheinigungen (kleiner Kälteschein, 5kg-Schein, 2,5 Kilo-Schein, Sachkunde nach FCKW-Halon-Verbots-Verordnung und wie sie alle heißen) in aller Regel nicht das Papier wert sind, auf dem sie gedruckt sind, wird dabei bewusst außer Acht gelassen.

**BUNDESINNUNGSMEISTER**  
Dipl.-Ing./Dipl.-Wirt.-Ing.  
Frank Heuberger

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
Klaus Arns

**BANKVERBINDUNG**  
Deutsche Bank AG  
Filiale Siegburg  
BLZ 370 700 60  
Konto 300 65 66

Zwar ist richtig, dass es insoweit eine Übergangsvorschrift gibt, dass bis zum 04.07.2009 eine Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV dann nicht erforderlich ist, wenn das betroffene Personal die Sachkunde nach § 5 Abs. 2 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung besitzt. Hierbei ist aber dringend darauf zu achten, dass es sich dabei zumindest auch um solch eine Bescheinigung handelt.

Man fragt sich ohnehin unwillkürlich, ob sich auf der SHK-Seite überhaupt jemand ernsthaft mit dem Problem auseinandersetzen will, ob und inwieweit das SHK-Handwerk aufgrund seines Berufsbildes überhaupt die Voraussetzungen der jeweiligen Kategorien der Verordnung 303/2008 erfüllt und inwieweit Zusatzqualifikationen notwendig sind, um die Voraussetzungen für die jeweilige Sachkundebescheinigung zu erzielen.

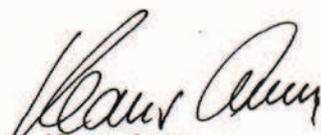
Denn ernsthaft wird ja wohl niemand behaupten, dass einem SHK-Gesellen die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Kat. I der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 in einem Vier- oder gar Zweitageskurs vermittelt werden können. Arbeiten nach Kat. I bleiben allein dem Mechatroniker für Kältetechnik vorbehalten.

Der SHK-Geselle verfügt aufgrund seiner Ausbildung nicht über eine derartige (kältetechnische) Vorbildung, dass diese mit einem Crashkurs auf den Stand der Kat. I der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 und damit quasi auf den Stand des ausgebildeten Mechatronikers für Kältetechnik gebracht werden könnte.

Tatsächlich herrscht derzeit Anarchie. Das SHK-Handwerk glaubt, diesen Zustand ausnutzen zu können und beabsichtigt ganz offensichtlich, hier vollendete Tatsachen zu schaffen. Die Schutzziele der Chemikalien-Klimaschutzverordnung werden so leider ad absurdum geführt.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesinnungsverband des Deutschen  
Kälteanlagenbauerhandwerks – BIV –**



Klaus Arns  
Geschäftsführer



Thomas Heuser  
Rechtsanwalt